



# Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 5 (neuer Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG)

Vom 18. Oktober 2018, ergänzt am 19. Oktober 2021

## A. Hintergrund der Revision von Art. 8a SchKG

1. Die Eidgenössischen Räte haben am 16. Dezember 2016 eine Änderung der Art. 8a, 73 und 85a SchKG beschlossen ([BBI 2016 8897](#)). Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die am 16. Dezember 2016 beschlossenen Änderungen sind auf eine parlamentarische Initiative vom 11. Dezember 2009 (p.l. Abate, 09.530, Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle) zurückzuführen. Diese parlamentarische Initiative hatte eine Gesetzesänderung verlangt mit dem Ziel, ungerechtfertigte Betreibungen rascher und einfacher zu löschen bzw. dem Einsichtsrecht Dritter zu entziehen.

2. Die vorliegende Weisung hat folgende Zwecke:

- Information über die vorgenommenen Anpassungen, insb. über den revidierten Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG.
- Förderung einer einheitlichen Anwendung der betreffenden Bestimmung, insbesondere in Bezug auf die vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Fragen.
- Anpassung der Weisung Nr. 4 (einfacher Betreibungsregisterauszug 2016).

Die Weisung ist am 19. Oktober 2021 um Hinweise auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ergänzt worden.<sup>1</sup>

## B. Weisungen zur einheitlichen Anwendung von Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG

### 1. Allgemeines

3. Das Kernstück der Änderungen vom 16. Dezember 2016 bildet der revidierte Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG. Dieser lautet wie folgt:

*Art. 8a Abs. 3 Bst. d Einsichtsrecht*

*3 Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn:*

*d. der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis*

<sup>1</sup> Vgl. die [Medienmitteilung](#) des Bundesgerichts vom 28.9.2021 sowie im Einzelnen die Fn 3,4 und 6.

*nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreuung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.*

4. Gemäss dieser Bestimmung, die den Katalog der Tatbestände einer Löschung eines Betreuungseintrags (Bst. a-c) erweitert, kann ein Schuldner, welcher der Ansicht ist, die gegen ihn gerichtete Betreuung sei ungerechtfertigt, und der daher wünscht, dass diese Betreuung künftig für Dritte nicht einsehbar ist, wie folgt vorgehen:

- Der Schuldner hat zunächst drei Monate ab der Zustellung des Zahlungsbefehls abzuwarten.

Für die Berechnung dieser Frist ist Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 2 ZPO massgebend.<sup>2</sup> Ein mehr als zwei Tage vor Ablauf dieser Frist eingereichtes Gesuch kann das Amt abweisen. Massgebend ist das Datum des Eingangs des Gesuchs.

- Hat der Gläubiger während dieser drei Monate (oder jederzeit danach) *kein* Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (provisorische oder definitive Rechtsöffnung oder Anerkennungsklage) eingeleitet, so kann der Schuldner ein Gesuch stellen, dass die betreffende Betreuung Dritten fortan nicht mehr zur Kenntnis gebracht wird (Vgl. unten Ziff. 6). Er hat dieses Gesuch an das Betreibungsamt zu richten, bei welchem die beanstandete Betreuung eingereicht worden ist. Ein unzuständiges Amt hat ein entsprechendes Gesuch nach Art. 32 SchKG an das zuständige Amt weiterzuleiten. Für das Gesuch kann (muss aber nicht) das in Anhang II aufgeführte Formular verwendet werden. Das angerufene Amt kann die Behandlung des Gesuchs von der Bevorschussung der Pauschalgebühr nach Art. 12b GebV SchKG (vgl. hinten Ziff. 8) abhängig machen.
- Hat das Amt zum Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs (und allenfalls der Bezahlung der vorgenannten Gebühr) Kenntnis davon, dass betreffend die beanstandete Betreuung ein Verfahren um Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet oder erfolgreich ein Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist, lehnt das Amt das Gesuch ab. Hat das Amt davon keine Kenntnis, so fordert das Amt den betreibenden Gläubiger umgehend auf, zum Gesuch Stellung zu nehmen. Das Amt verwendet für diese Mitteilung das hierzu vorgesehene obligatorische Formular (vgl. hinten Ziff. 15).
- Ist daraufhin nach Ablauf der vorgesehenen 20-tägigen Frist (vgl. zur deren Berechnung nachfolgend Ziff. 5) keine Mitteilung des Gläubigers eingetroffen, wonach dieser ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat, so gibt das Amt dem Gesuch statt und macht die betreffende Betreuung fortan für Dritte nicht mehr sichtbar. Das Amt teilt dem Gesuchsteller die Gutheissung des Gesuchs mit.
- Der Nachweis der Einreichung eines Verfahrens zur Beseitigung des Rechtsvorschlages kann sich aus einer Postaufgabe- oder Eingangsbestätigung des Gesuchs um Rechtsöffnung oder der Anerkennungsklage ergeben, in einzelnen Kantonen aufgrund einer Rechnung (bzw. stets auch einer entsprechenden Kopie).<sup>3</sup> Reicht der Gläubiger dem Amt einen solchen Nachweis ein, so wird die Betreuung Dritten fortan

---

<sup>2</sup> Demnach endigt die Frist „im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endigt die Frist mit dem letzten Tag dieses Monats“ (Art. 142 Abs. 2 ZPO). Der Tag, an dem die Frist ausgelöst wird (der Zustellungstag) wird nicht mitberechnet (Abs. 1). Beispiel: Bei einer Zustellung am 15. März endet die Frist am 16. Juni. Bei einer Zustellung am 30. August endet die Frist am 30. November (vgl. Abs. 2, 2. Satz, Fristablauf an Wochenenden und Feiertagen vorbehalten, Abs. 3).

<sup>3</sup> Auch ein in der Folge abgewiesenes (provisorisches) Rechtsöffnungsgesuch erbringt diesen Nachweis, BGE [147 III 41](#).

wieder zur Kenntnis gebracht (Art. 8a SchKG). Erfolgt diese Mitteilung noch während der Frist von Art. 8a Abs. 3 Bst. d (vgl. nachfolgend Ziff. 6), so führt dies auch zur Abweisung des Gesuchs des Schuldners.

- Jede Abweisung des Gesuchs des Schuldners erfolgt in Form einer schriftlichen Verfügung an den Schuldner. Es darf weder für die Gutheissung noch für die Abweisung des Antrags eine zusätzliche Gebühr verlangt werden. Der Gläubiger erhält eine Kopie der Verfügung, sofern er sich im Rahmen der Prüfung des Gesuchs geäußert hat.

5. Betrifft ein Gesuch eine Betreuung, die vor mehr als fünf Jahren eingeleitet wurde und folglich nicht mehr im Betreuungsauszug für Dritte einsehbar ist, so ist auf das Gesuch mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.<sup>4</sup>

## 2. Berechnung der 20-tägigen Frist

6. Artikel 8a Abs. 3 Bst. d SchKG spricht von einer „vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen“, ohne weitere Angaben zum Fristenlauf (Startpunkt, auslösende Handlung, Geltung der Art. 63 SchKG). Im Dienste der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes werden die Ämter hiermit angewiesen, den Fristenlauf wie folgt zu handhaben:

- Die Frist wird, wie im Gesetz festgehalten, vom Betreibungsamt festgelegt. Das Amt teilt daher dem Gläubiger bereits bei der Aufforderung (vgl. zum entsprechenden Formular hinten Ziff. 15) den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist mit. Es rechnet dabei der für die gewählte Zustellungsform normalerweise zu erwartenden Dauer 20 Tage hinzu. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag, so lautet die Frist auf den darauf folgenden Werktag.
- Art. 63 SchKG ist auf diese Frist anwendbar.
- Ist spätestens am zweiten Tag nach Ablauf dieser Frist keine Rückmeldung eingegangen, so sorgt das Amt dafür, dass die betreffende Betreuung nicht mehr für Dritte einsehbar ist.

7. Diese Fristenrechnung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass weder dem Gläubiger noch Dritten aus einer „verpassten“ Frist ernsthafte Nachteile erwachsen: auch ein nach dieser Frist zugestellter Nachweis des Gläubigers führt dazu, dass die Betreuung fortan Dritten wieder zur Kenntnis gebracht wird.<sup>5</sup> Gemäss dem Willen des Gesetzgebers soll aber nach der „vom Amt festgesetzten“ 20-tägigen Frist über das Schicksal seines Gesuchs entschieden werden können, d.h. diese Frist soll sich nicht systematisch massgeblich verlängern.

## 3. Gebühren

8. Mit der neuen Gesetzesbestimmung geht auch die Einführung einer neuen Gebühr einher. Ab dem 1.1.2019 sieht Art. 12b GebV SchKG eine vom gesuchstellenden Schuldner zu entrichtende Pauschalgebühr vor. Die Gebühr weist zwei Besonderheiten auf: zum einen wird sie einzig dem Gesuchsteller auferlegt, sie wird nicht zu den Betreuungskosten oder – Auslagen hinzugerechnet und ist unabhängig vom Schicksal des Gesuchs geschuldet. Zum

---

<sup>4</sup> Im Entscheid [5A\\_927/2020](#) vom 23. August 2021 hat das Bundesgericht ein Gesuch auf Nichtbekanntgabe der Betreuung, welches nach Ablauf eines Jahres (nach Einleitung der Betreuung, und im Nachgang zu einem abgewiesenen Rechtsöffnungsgesuch) gestellt wurde, abgewiesen. Dies mit der Begründung, dass der Gläubiger nach Ablauf dieser Frist nicht mehr nach Ziff. 5 (3. und 4. Gedankenstrich) dieser Weisung vorgehen könne.

<sup>5</sup> Das Risiko, dass während eines Zeitfensters ein Auszug erhältlich ist, aus welchem eine Betreuung nicht ersichtlich ist, welche erst später mittels Gesuch oder Klage fortgesetzt wurde, besteht ohnehin, da die Betreuung noch über den Zeitraum eines Jahres fortgesetzt werden kann.

anderen handelt es sich um eine Pauschalgebühr, welche auch sämtliche Auslagen (Zustellungen an den Gläubiger, Verfügung an den Gesuchsteller, allfällige Mitteilung an den Gläubiger, etc.) umfasst. Somit dürfen diese Auslagen nicht zusätzlich verlangt werden.

## **4. Sonderfälle**

### **4.1 Kein Rechtsvorschlag**

9. Hat der Schuldner gegen die Betreuung keinen Rechtsvorschlag (oder nur Teilrechtsvorschlag) erhoben, so ist das Gesuch unmittelbar (ohne Mitteilung an den Gläubiger) abzuweisen. Der Grund liegt darin, dass das Gesuch an die Voraussetzung anknüpft, dass die Betreuung ungerechtfertigt erfolgt ist. Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so gibt er damit zum Ausdruck, dass er sowohl die Forderung als auch das Recht, diese in Betreuung zu setzen, nicht bestreitet. In einem solchen Kontext den Betreuungseintrag nicht sichtbar machen zu wollen mit der Behauptung, die Betreuung sei ungerechtfertigt, stellt ein widersprüchliches Verhalten dar, welches keinen Rechtschutz verdient.

### **4.2 Bezahlung der beanstandeten Forderung**

10. Die unter Ziff. 4.1 genannten Erwägungen zum fehlenden Rechtsvorschlag gelten grundsätzlich auch für die Situation, bei welcher der Schuldner die Forderung, die angeblich ungerechtfertigterweise in Betreuung gesetzt worden ist, bezahlt hat. Im Lichte des hierzu geäußerten Willens des Gesetzgebers<sup>6</sup> ist das Gesuch abzuweisen, wenn klar ist, dass der Schuldner die in Betreuung gesetzte Schuld bezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner gegen die Betreuung Rechtsvorschlag erhoben hatte.

11. Dies ist leicht festzustellen, wenn die Forderung beim Betreibungsamt beglichen wurde. Ist über das Gesuch noch nicht entschieden worden, so ist dieses in diesem Falle abzuweisen. Ist das Gesuch bereits gutgeheissen worden und die Betreuung nicht mehr einsehbar, so ist sie (als „bezahlt“) wieder einsehbar zu machen.

12. Gleich ist vorzugehen, wenn die Forderung direkt beim Gläubiger beglichen worden ist und der Gläubiger dem Amt eine entsprechende Mitteilung macht oder dem Amt einen Nachweis der Zahlung vorlegt. Allfällige Streitigkeiten sind auf dem Beschwerdewege zu regeln.<sup>7</sup>

### **4.3 Selbstauskunft**

13. Das Recht auf eine Auskunft ohne die gemäss der neuen Bestimmung „nicht für Dritte einsehbaren“ Betreibungen gilt auch (entgegen dem Wortlaut, aber dem Sinn und Zweck der Regelung folgend) für die sogenannte Selbstauskunft (standardisierter Auszug, der vom Schuldner selbst verlangt wird).

## **C. Formulare**

### **1. Gesuchsformular (fakultativ)**

14. Dieser Weisung liegt ein Muster für ein Gesuchsformular des Schuldners bei.<sup>8</sup> Dieses ist nicht obligatorisch. Die Ämter können eigene Gesuchsformulare erstellen und zur Verfügung stellen. Sie haben auch Gesuche entgegenzunehmen, die nicht auf der Grundlage eines

---

<sup>6</sup> Votum des Kommissionssprechers (RK-N) im Nationalrat vom [5. Dezember 2016, AB 2016 N 2012](#): «Der betriebene Schuldner kann sich deshalb nicht auf das Verfahren nach Art. 8a Absatz 3 Buchstabe d berufen, wenn er die Forderung beglichen hat.», vgl. auch *BGer* [5A\\_701/2020](#) vom 23. Juli 2021.

<sup>7</sup> Eine Abweisung des Gesuchs des Schuldners aufgrund einer Mitteilung des Gläubigers ist dem Gesuchsteller in Form einer Verfügung unter Hinweis auf die Beschwerdewege mitzuteilen.

<sup>8</sup> Abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/musterformulare.html> (fakultative Formulare).

Gesuchsformulars eingereicht werden, ebenso mündlich gestellte Begehren.<sup>9</sup> In sämtlichen Formularen (ebenso wie bei einer mündlichen Entgegennahme) ist der Schuldner über die Kostenfolgen zu orientieren sowie über den Umstand, dass das Gesuch nur zulässig ist, wenn es sich gegen eine aus Sicht des Schuldners ungerechtfertigte Betreibung richtet.

## 2. Formular Mitteilung an Gläubiger (obligatorisch)

15. Erhält ein für dessen Bearbeitung zuständiges Amt ein Gesuch (Ziff. 4), welches die minimal erforderlichen Angaben enthält (Identifikation des Gesuchstellers, der betroffenen Betreibung oder der Forderungen aus einer Betreibung sowie Äusserung des Wunsches, dass diese Betreibung künftig Dritten nicht zur Einsicht offen stehen soll)<sup>10</sup> innerhalb der Frist, in der ein solches Gesuch zulässig ist (Ziff. 4, 1. Gedankenstrich und Ziff. 5) und ist das Gesuch nicht unmittelbar abzuweisen (Ziff. 4 Gedankenstriche 1-3, Ziff. 10-12), so teilt das Amt dem Gläubiger den Eingang des Gesuchs unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Nr. 44c, «Anzeige an den Gläubiger betreffend ein Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung»)<sup>11</sup> mit.

16. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann, nach Genehmigung durch die OA SchKG, formale Abweichungen vom obligatorischen Formular (Einbezug der „corporate ID“, Anpassung der Hinweise bzgl. Behörden, zusätzliche Referenzfelder) vorsehen und dieses Formular im eigenen Kantonsgebiet verwenden.

## 3. Überarbeiteter Hinweistext im Betreibungsregistrauszug (Weisung Nr. 4)

17. Auf dem Betreibungsregistrauszug ist die folgende Bemerkung anzubringen (ersetzt Ziff. 11 der Weisung Nr. 4):

*"Dieser Auszug enthält alle **Betreibungen**, die im Laufe der vergangenen **fünf Jahre** im Betreibungskreis des ausstellenden Betreibungsamts gegen die oben genannte Person eingeleitet worden sind. Aufgeführt werden auch eingestellte Betreibungen sowie die Betreibungen, welche infolge Ablaufs der Jahresfrist von Art. 88 SchKG nicht fortgesetzt werden können. Die Betreibungsauskunft enthält auch die Zahl und den Gesamtbetrag der im Betreibungskreis verzeichneten und noch nicht getilgten **Verlustscheine aus Pfändungen** der letzten 20 Jahre. Aufgeführt sind ferner die Eröffnung und der Abschluss der Konkursverfahren, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre dem betreffenden Betreibungsamt gemeldet worden sind.*

***Nicht aufgeführt** sind Betreibungen, die der Gläubiger zurückgezogen hat, die durch Gerichtsentcheid aufgehoben wurden, die aufgrund eines Gesuchs des Schuldners nicht einsehbar sind (Art. 8a Abs. 3 SchKG), oder die in den Registern eines anderen Betreibungskreises geführt werden. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Verlustscheine aus Konkursen.*

*[Ob die oben genannte Person im massgeblichen Zeitraum ihren Wohnsitz bzw. Sitz tatsächlich im Betreibungskreis des ausstellenden Betreibungsamtes hat oder gehabt hat, wurde nicht überprüft.]<sup>12</sup> Wenn sich der Wohnsitz bzw. Sitz der oben genannten Person in einem anderen Betreibungskreis befindet oder innerhalb der letzten 5 Jahre befunden hat, sollte beim dortigen Betreibungsamt ein Betreibungsregistrauszug eingeholt werden. "*

---

<sup>9</sup> Letztere sind gemäss Art. 3 Abs. 2 VFRR in einem Formular aufzunehmen, welches der Gläubiger zu unterzeichnen hat (im vorliegenden Kontext vom Gesuchsteller).

<sup>10</sup> Evtl. unter Nennung von Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG. Auch nicht ganz korrekte, aber sinngemässe Formulierungen (bspw. auf „Streichung“) sind als solche Ersuchen entgegenzunehmen.

<sup>11</sup> Abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/musterformulare.html>.

<sup>12</sup> Diese Aussage trifft für diejenigen Ämter nicht zu, welche zumindest die Anmeldung des Schuldners an der betreffenden Adresse prüfen und allfällige Auffälligkeiten im Bemerkungsfeld aufführen. **Solche Ämter können im Hinweistext auf diesen Satz verzichten.**

## D. Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

18. Diese Weisung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

19. Die neue gesetzliche Regelung enthält keine Übergangsbestimmungen. Somit kommen die allgemeinen Grundsätze des Art. 1 SchIT ZGB zur Anwendung (unmittelbare Anwendbarkeit verfahrensrechtlicher Vorschriften)<sup>13</sup>. Das Einsichtsrecht bezieht sich, auch wenn es Betreibungen betrifft, die vor dem Inkrafttreten eingeleitet worden sind, stets auf die Einsichtnahmen in die Register ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Somit sind die neuen Bestimmungen auch auf Betreibungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind. Zu beachten sind aber stets die vorgesehenen Fristen (vgl. vorne Ziff. 4 und 5). Für die Umsetzung der Ziff. 17 besteht eine Übergangsfrist bis 31.7.2019.

### *Rückfragen*

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz ([oa-schkg@bj.admin.ch](mailto:oa-schkg@bj.admin.ch)) jederzeit zur Verfügung.

DIENSTSTELLE FÜR OBERAUFSICHT SCHKG

FACHBEREICH ZIVILRECHT UND ZIVILPROZESS-  
RECHT

Prof. Rodrigo Rodriguez

Dr. David Rüetschi

---

<sup>13</sup> Vgl. statt vieler BGE 137 III 417, E. 7.4; 136 III 186, E. 3.1; 126 III 431, E. 2.b.; 122 III 324 E. 7.